

Die Europäische Kommission

DIETRICH ROMETSCH

Die Kommission erließ 1996 insgesamt 5.186 Rechtsakte (1995: 5.860) und verabschiedete 157 Empfehlungen und Stellungnahmen (1995: 323). Sie leitete 524 Vorschläge von Rechtsakten zur Verabschiedung an den Rat beziehungsweise das Europäische Parlament und den Rat weiter (1995: 600).¹ Die Kommission zog 48 als redundant erachtete Vorschläge von Rechtsakten wieder zurück. Damit fiel der Umfang der von der Kommission 1996 beschlossenen Rechtsakte um ca. 12% geringer aus als im Jahr zuvor. Die Vorschlagstätigkeit gegenüber Rat und Parlament ging im gleichen Zeitraum um ca. 21% zurück. Insgesamt verstärkte sich der Eindruck, daß die Kommission ihre „low profile-Politik“ fortsetzte und sie dabei immer mehr Teil eines „big squeeze“² wurde, den ein bestimmender Rat und ein ehrgeiziges Europäisches Parlament auf sie ausübten.

Das Kommissionskollegium

Ein Grund für die Schwäche der Kommission war die wenig überzeugende Leistung einzelner Kommissionsmitglieder. Die für Umwelt und nukleare Sicherheit zuständige Kommissarin Bjerregaard und der für Industrie und Telekommunikation zuständige Kommissar Bangemann wurden als Fehlbesetzung bezeichnet. Demgegenüber wurden andere Kommissionsmitglieder wie Van Miert (Wettbewerb), Brittan (Außenwirtschaft), Liikanen (Haushalt und Personal) und Bonino (Fischerei und Verbraucherschutz) für ihre Arbeit gelobt.³ Eine indirekte Aufwertung erhielt die für die Regionalpolitik zuständige Kommissarin Wulf-Mathies, die von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen im September 1996 kurzzeitig als SPD-Kanzlerkandidatin ins Spiel gebracht wurde.⁴ Kommissionspräsident Santer setzte seinen eher blassen und auf Konsens ausgerichteten Führungsstil fort. Im Zusammenhang mit der Debatte über das Arbeitsprogramm der Kommission für 1997 kritisierten Sprecher fast aller Fraktionen des Europäischen Parlamentes das profillose Erscheinungsbild der Behörde und die zögerliche Haltung Santers gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten.⁵ Die Parlamentarier warfen der Kommission vor, daß sie ihre im Maastrichter Vertrag verankerten Rechte und Zuständigkeiten nicht voll ausschöpfen würde und Präsident Santer nicht die notwendige Führungskraft erkennen ließ.

Personal und Verwaltung

Im Jahr 1996 umfaßte die Zahl der aus Verwaltungsmitteln finanzierten Beamten der Kommission 15.574 Dauerplanstellen (davon 1.831 im Sprachendienst) und

875 Stellen auf Zeit.⁶ Der Personalbestand nahm damit gegenüber dem Vorjahr um 573 Dauerplanstellen (zirka 4%) zu. Anfang Mai 1997 wurde bekannt, daß der amtierende Generalsekretär, David Williamson, im Sommer zurücktreten wird. Die Kommission ernannte daraufhin innerhalb von zwei Wochen den bisherigen stellvertretenden Generalsekretär, Carlo Troja, als dessen Nachfolger. Die schnelle Entscheidung der Santer-Kommission wurde dahingehend interpretiert, daß die Kommission darum bemüht war, den Posten des Generalsekretärs rasch mit einem Karrierebeamten zu versehen, um eine politisch motivierte Ämterverteilung zu vermeiden. Auch innerhalb der Dienste wurden einige wichtige personelle Veränderungen vorgenommen. Der langjährige Generaldirektor der Generaldirektion I (Außenwirtschaftsbeziehungen), Horst-Günter Krenzler, ging in den Ruhestand. Sein Nachfolger wurde Johannes-Friedrich Beseler, der zuletzt stellvertretender Generaldirektor der Generaldirektion XV (Binnenmarkt und Finanzdienste) gewesen war. Damit blieb weiterhin ein Deutscher an der Spitze dieser wichtigen Generaldirektion.⁷ Demgegenüber wurde der deutsche Leiter der Generaldirektion XXIII (Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft), Heinrich von Moltke, in den vorzeitigen Ruhestand geschickt, nachdem der Rechnungshof eine Reihe von Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von EU-Geldern in dieser Generaldirektion festgestellt hatte.⁸ Die sogenannte „Moltke-Affäre“ warf nicht nur ein schlechtes Licht auf die gesamte Brüsseler Verwaltung und ihre Beamten, sondern brachte auch das Europäische Parlament dazu, Mittel in Millionenhöhe für Tourismusvorhaben der Kommission zu blockieren und 10% der Kommissarsbezüge für 1997 so lange einzubehalten, bis die Affäre aufgeklärt worden sei.⁹ Im Zuge der Neubesetzung wurde die Generaldirektion XXIII vollständig dem griechischen Kommissar Papoutsis unterstellt.

Wirtschafts- und Währungsunion

Die Kommission erwies sich als Verfechterin des im Maastrichter Vertrag festgelegten Zeitplanes zum Eintritt in die dritte Stufe der WWU. Durch die Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen war der Handlungsspielraum der Kommission in diesem Bereich jedoch gering. Präsident Santer nannte die Verwirklichung der WWU das „materielle Herzstück unseres künftigen europäischen Gemeinwesens“.¹⁰ Das für Wirtschafts- und Währungsfragen zuständige Kommissionsmitglied Yves-Thibault de Silguy bezeichnete den Prozeß, der am 1. Januar 1999 zur Schaffung des Euro führt, als unaufhaltbar.¹¹ Die Kommission versuchte in der kontroversen Debatte über die Einführung der gemeinsamen Währung Anschluß zu halten an ihre traditionelle „Motorfunktion“ in diesem Bereich. Die positive Haltung der Kommission gegenüber der WWU konnte dabei einen gewissen „Zweckoptimismus“ nicht verhehlen: Die Einführung des Euro würde der politischen Dimension des Integrationsprozesses neue Impulse verleihen und damit die zentrale Stellung der Kommission stärken. Mitte Oktober 1996 legte die Kommission ein Bündel von Vorschlägen vor zur Wahrung der Haushalts-

disziplin in den Mitgliedstaaten nach dem Eintritt in die WWU, zur Beziehung zwischen den „Ins“ und den „Pre-Ins“ und zum Rechtsstatus des Euro.¹² Die Vorschläge der Kommission spiegelten dabei die Auseinandersetzung innerhalb der Union um den Stabilitätspakt wider und wichen lediglich hinsichtlich des Offenhaltens eines präzisen rückläufigen Wachstums von den strengen deutschen Vorstellungen ab.¹³ Auf dem Gipfel in Dublin im Dezember wurden die Leitlinien des Stabilitätspaktes auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission beschlossen. Danach werden die Mitgliedstaaten „zur Vorlage von Stabilitätsprogrammen verpflichtet, [deren Einhaltung] Kommission und Rat prüfen“.¹⁴ Im Falle der Überschreitung des Haushaltsdefizites von 3% des Bruttosozialproduktes können auf Empfehlung der Kommission Sanktionszahlungen fällig werden. Diese werden zunächst als unverzinsliche Einlagen bei der Kommission hinterlegt und können nach zwei Jahren bei Aufrechterhaltung des übermäßigen Defizites als Geldbuße in den EG-Haushalt übergehen. Mit diesen Beschlüssen wurde der Kommission eine wichtige Rolle in der künftigen Währungsunion zugebilligt.

BSE-Krise

Ausgangspunkt der Krise war die vom Rat im März 1996 verhängte generelle Ausfuhrsperr für britisches Rindfleisch. Die britische Regierung beschloß daraufhin im Mai 1996, einstimmige Beschlüsse im Rat so lange zu verhindern, bis das Exportverbot für britisches Rindfleisch gelockert wird. Eine Anfang Juni von der Kommission verfügte vorsichtige Lockerung des Ausfuhrverbotes bewirkte kein Ende der britischen Blockadepolitik.¹⁵ Es bedurfte des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs in Florenz im Juni 1996, um einen Kompromiß zu finden und um den Streit – zumindest vorübergehend – beizulegen. Grundlage hierfür war ein Stufenplan der Kommission zur schrittweisen Aufhebung des Exportverbots und die Erhöhung der Ausgleichszahlungen für die von der BSE-Krise betroffenen Bauern.¹⁶ Parallel zur sich anbahnenden Lösung der Krise nahm die Kritik an der Haltung und am Vorgehen der Kommission zu. Letztere geriet dabei immer mehr in die Rolle des „Sündenbocks“.¹⁷ Frankreich warf der Kommission vor, in der Vergangenheit die Ausfuhr von verseuchtem Tiermehl geduldet zu haben, während dessen Verwendung in Großbritannien schon verboten war.¹⁸ Das Europäische Parlament verstärkte seine Kritik an der Kommission, nachdem die Notiz eines EU-Beamten veröffentlicht worden war, die auf eine Vertuschung der Rinderseuche durch die Kommission hindeutete.¹⁹ Der vom Europäischen Parlament eingesetzte Untersuchungsausschuß brachte weiteres belastendes Material zutage. Dies sorgte innerhalb der Kommission für Spannungen und führte zur Versetzung des stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion VI (Landwirtschaft).²⁰ Der Anfang Februar 1997 vorliegende Bericht des Untersuchungsausschusses übte heftige Kritik am Verhalten der Europäischen Kommission. Letztere hätte „eine Obstruktionspolitik verfolgt und die Wahrheit in bezug auf mehrere heikle Fragen verschleierte“.²¹ Der Bericht stellte „die mangelnde Zusammenarbeit und das unkoordinierte

Vorgehen sämtlicher Dienststellen [und] eine deutliche Verantwortlichkeit auf der politischen Ebene der Kommissare“ fest.²² Den Höhepunkt erreichte die BSE-Krise in der Sitzung des Europäischen Parlamentes vom 19. Februar 1997, als ein fraktionsübergreifender Entschließungsantrag auf ein „bedingtes Mißtrauensvotum“ mit großer Mehrheit (422 Ja-Stimmen, 49 Nein-Stimmen, 48 Enthaltungen) durchgesetzt wurde.²³ Der Kommission wurde darin angedroht, sie gemäß Art. 144 EGV zu entlassen, wenn sie bis November 1997 nicht zahlreiche Reformen im Gesundheits- und Verbraucherschutz verwirklicht und eine Umstrukturierung ihrer Dienststellen vornimmt.²⁴ Nach Ansicht der Parlamentarier hatte die Kommission den Schutz der Verbraucher vernachlässigt und statt dessen wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund gestellt. In der Presse wurde der „Filz“ in Brüssel beklagt und die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform – vor allem des Ausschußwesens – angemahnt.²⁵ Kommissionspräsident Santer räumte gegenüber dem Parlament ein, daß seiner Behörde Fehler und Irrtümer bei der Bewältigung der Krise unterlaufen seien. Den Vorwurf, die Kommission habe dem Druck der britischen Regierung mehrfach nachgegeben, wies er jedoch zurück.²⁶ In der Folge der Krise nahm die Kommission einen Umbau ihrer Dienststellen vor und beugte sich damit weitgehend dem Willen des Europäischen Parlamentes.²⁷ Das Büro für Veterinär- und Pflanzenschutzinspektion der Generaldirektion VI wurde Agrarkommissar Fischler entzogen und als neues Büro für Ernährung und Veterinärwesen der Kommissarin Bonino unterstehenden Generaldirektion XXIV zugeordnet. Letztere wird künftig für die Verbraucherschutzpolitik und den Schutz der Gesundheit zuständig sein und wurde mit zwei neuen Direktionen ausgestattet. Neuer Generaldirektor wurde Horst Reichenbach, der bisher Kabinettschef von Monika Wulf-Mathies war.

Regierungskonferenz 1996/97

Anfang Dezember 1996 legte die irische Präsidentschaft einen Rahmenentwurf zur Revision der Verträge vor.²⁸ Das Kapitel über die Europäische Kommission war im irischen Entwurf nicht als Vertragstext verfaßt worden, da es sich um eine „sehr wichtige Frage“ handelte, über die noch keine weiteren Verhandlungen stattgefunden hatten.²⁹ Der irische Entwurf enthielt die verschiedenen Optionen zur Kommission, die den bis dahin erreichten Diskussionsstand widerspiegeln. Weitgehendes Einvernehmen bestand darin, die Befugnisse des Kommissionspräsidenten zu stärken. Die Größe der Kommission wurde als der „wichtigste zur Diskussion stehende Punkt“ bezeichnet.³⁰ Eine Argumentation war, daß eine zahlenmäßig reduzierte Kommission am wenigsten nationalitätsgebunden sei und somit am ehesten die Gewähr für eine am gemeinsamen Interesse orientierte Politik verfolgen würde. Eine andere Argumentation war, daß der Kommission weiterhin mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaates angehören müsse, um die für die Mitgliedstaaten „sensiblen Aspekte“ bei der Vorlage von Vorschlägen oder bei der Beschlußfassung berücksichtigen zu können. Auf der Grundlage dieser Diskussion wurden zwei mögliche Lösungsansätze entwickelt: (1) Weniger Kommissionsmit-

glieder als Mitgliedstaaten; diese Option gliederte sich in zwei Untervarianten: a) die Festlegung einer Zahl, die unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt; die Vorschläge reichten von 10 bis 20 Kommissionsmitglieder; b) die Einführung einer Rotation, die sicherstellt, daß turnusgemäß jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, ein Kommissionsmitglied für einen bestimmten Zeitraum zu benennen. (2) Mindestens genauso viele Kommissionsmitglieder wie Mitgliedstaaten; für diese Option wurden drei Untervarianten entwickelt: a) die fünf großen Mitgliedstaaten geben jeweils ein Kommissionsmitglied auf; dadurch könnten fünf neue Mitgliedstaaten der Union beitreten; b) Differenzierung der hierarchischen Struktur der Kommission durch die Einführung von hoch- und niederrangigen Kommissionsmitgliedern; c) Einführung zweier Vizepräsidenten, die für innere Angelegenheiten und Außenbeziehungen zuständig sind. Die erste Option wurde vor allem von den großen Mitgliedstaaten befürwortet, während die Anhänger der zweiten Option in erster Linie unter den kleinen Mitgliedstaaten zu finden waren.³¹ Auf der „Konklave“ der EU-Außenminister Anfang April in Noordwijk favorisierten die „großen“ Mitgliedstaaten einen spanischen Vorschlag, der ein Modell nach Art des UN-Sicherheitsrates vorsah, mit ständigen Mitgliedern für die „großen“ und rotierenden Mitgliedern für die „kleinen“ Mitgliedstaaten. Elf Mitgliedstaaten machten deutlich, daß sie „auf keinen Fall auf ‘ihren’ Brüsseler Kommissar verzichten [wollen]“.³² Irland drohte damit, die ganze Reform zu blockieren, wenn es „seinen“ Kommissar verlieren sollte.³³ Einzig Frankreich war gegebenenfalls bereit, das französische Kommissionsmitglied in die Rotation einzubeziehen, jedoch lehnte die Bundesregierung dies für sich ab.³⁴ Die EU-Außenminister erreichten in Noordwijk somit keinen Durchbruch.

Die Ergebnisse von Noordwijk und Amsterdam

Den Höhepunkt der Debatte über die Neugestaltung der Europäischen Kommission stellte der Sondergipfel des Europäischen Rates in Noordwijk am 23. Mai 1997 dar. Eine endgültige und umfassende Kompromißfindung mißlang jedoch. Auf Vorschlag von Bundeskanzler Kohl einigten sich die Staats- und Regierungschefs lediglich darauf, die Rolle des Kommissionspräsidenten zu stärken und die Zahl der Kommissare auf 20 zu begrenzen und damit den Status quo bis auf weiteres festzuschreiben.³⁵ Erst nach der Jahrtausendwende, wenn die mittel- und osteuropäischen Staaten beitreten werden, sollte nach Vorstellung von Kohl und Chirac die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 15 bis 18 verringert werden.³⁶ Der von der niederländischen Präsidentschaft am 30. Mai 1997 vorgelegte konsolidierte Vertragsentwurf griff diese Vorschläge auf.³⁷ Auf dem anschließenden Gipfel in Amsterdam im Juni bestätigten die Staats- und Regierungschefs das darin enthaltene Kapitel zur Kommission. Im einzelnen enthält der Vertrag von Amsterdam die folgenden Neuerungen zur Kommission:³⁸ Nach Art. 158 Abs. 2 UA 1 EGV bedarf die Benennung des Kommissionspräsidenten künftig der Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach UA 2 des gleichen Artikels werden die übrigen Mit-

glieder der Kommission im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten benannt. Gemäß Art. 163 Abs. 1 EGV verfügt der Kommissionspräsident künftig über eine Art Richtlinienkompetenz, indem die Kommission ihre Tätigkeit „unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus[übt]“. Darüber hinaus wird der Präsident nach der Erklärung für die Schlußakte „bei der Zuweisung der Aufgaben innerhalb des Kollegiums als auch bei jeder Neuordnung während der Amtszeit ein weites Ermessen haben“. Die Tendenz zur „Präsidentialisierung“ der Kommission wird noch dadurch unterstrichen, daß die Außenbeziehungen künftig einem Vizepräsidenten unterstellt werden sollen. Bezüglich der Durchführungsbefugnisse der Kommission ist in der Schlußakte festgehalten, daß die Kommission dem Rat bis Ende 1998 einen Vorschlag zur Änderung des sogenannten Komitologiebeschlusses vom Juli 1987 unterbreitet. Das Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der EU sieht vor, daß „mit der Erweiterung der Kommission jeweils ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat an[gehört], sofern die Stimmengewichtung im Rat in einer für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Weise geändert worden ist“. Im Rahmen des in den EG-Vertrag neu eingefügten Beschäftigungskapitels wurde das Vorschlagsmonopol der Kommission weitgehend beibehalten, das heißt der Rat kann nach Art. 4 Abs. 2 EGV dieses Kapitels nur auf Vorschlag der Kommission Leitlinien beschließen und nach Absatz 4 nur auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen gegenüber den Mitgliedstaaten aussprechen. Im Bereich des Binnenmarktes müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 100a Abs. 6 EGV Ausnahmeregelungen zu Harmonisierungsmaßnahmen künftig der Kommission vorlegen, die diese entweder genehmigen oder ablehnen kann. Im Rahmen des neu geschaffenen Titels „Freier Personenverkehr, Asylrecht und Einwanderung“ gilt das Vorschlagsmonopol der Kommission gemäß Art. G Abs. 3 EGV im Bereich der Visapolitik unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Vertrages. Nach einer Übergangszeit von fünf Jahren wird das Vorschlagsmonopol der Kommission nach Abs. 2 desselben Artikels auch in den übrigen Bereichen dieses Titels wirksam.

Als eher nachteilig für die Kommission kann die Ausweitung der Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens gewertet werden, da die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens eine weniger wichtige Rolle hinsichtlich der Behandlung von Änderungsanträgen hat und der Rat und das Europäische Parlament im Vermittlungsausschuß auch ohne die Kommission Kompromisse aushandeln können. Nicht durchsetzen konnte sich die Kommission hinsichtlich des Art. 113 EGV. Nach dem in Amsterdam neu eingeführten Abs. 5 bedarf die Ausweitung des Anwendungsbereiches dieses Artikels künftig der Einstimmigkeit im Rat. Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen, das Mandat der Kommission bei internationalen Verhandlungen generell auf Dienstleistungen und die Rechte des geistigen Eigentums auszudehnen.³⁹ Nach dem neu in den Vertrag aufgenommenen Protokoll zu „Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ ist die Kommission aufgefordert, „vor der Unterbreitung von Vorschlägen umfangreiche Anhörungen durch[zu]führen [und] die Sachdienlichkeit ihrer Vorschläge unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips [zu] begründen“. Damit unterliegt die Kommission bei der Anwendung ihres Vor-

schlagsmonopols künftig einem größeren Rechtfertigungsdruck. Im Bereich der GASP fällt die Bilanz der Kommission zwiespältig aus: nach Art. J.4 Abs. 4 EUV kann sie der Rat künftig ersuchen, für die Durchführung einer gemeinsamen Aktion Vorschläge zu unterbreiten, nach Art. J.8 Abs. 4 EUV wird sie an der Außenvertretung der Union in vollem Umfang beteiligt, nach Art. J.14 EUV kann sie an internationalen Verhandlungen zumindest unterstützend mitwirken und gemäß dem in den Vertrag aufgenommenen interinstitutionellen Abkommen verwaltet sie die Finanzmittel der GASP. Darüber hinaus ist feststellbar, daß der nach Art. J.8 Abs. 3 EUV geschaffene Hohe Repräsentant der GASP und die in einer gesonderten Erklärung genannte Strategieplanungs- und Analyseeinheit beim Ratssekretariat angesiedelt sein werden und nicht bei der Kommission. Letztere ist lediglich dazu aufgerufen, Personal für die Planungs- und Analyseeinheit bereitzustellen. Erst die Praxis wird zeigen, welche Konsequenzen diese Neuerungen für die Kommission haben werden.

Insgesamt handelt es sich mit Blick auf die Kommission um ein unvollendetes und in mancher Hinsicht unbefriedigendes Reformwerk, das die Regierungskonferenz und der Gipfel von Amsterdam hervorgebracht haben. Die Diskussion über die Größe der Kommission berührte das Problem der Machtbalance und des Interessensausgleiches zwischen den „großen“ und den „kleinen“ Mitgliedstaaten, wobei letztere als „Anwälte“ der Kommission auftraten. Es gelang nicht, diesen Interessenskonflikt durch ein passendes „institutionelles Paket“ zu überwinden. Die Kommission gehört nicht zu den „Gewinnern“ von Amsterdam. Sie kann aber auch nicht als echte „Verliererin“ bezeichnet werden, da es ihr in einem schwierigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld gelang, den Status quo an Aufgaben und Zuständigkeiten – insbesondere ihr Vorschlagsmonopol – zu bewahren und auf neue Bereiche auszudehnen. Die Stärkung der Rolle des Präsidenten wird dazu beitragen, den inneren Zusammenhalt und das Profil der Kommission in der Öffentlichkeit zu verbessern. Die dringend notwendige institutionelle Reform der Kommission wurde jedoch von der Regierungskonferenz nicht vorgenommen. Die in Aussicht gestellte Reduzierung der Zahl der Kommissare setzt voraus, daß die fünf „großen“ Mitgliedstaaten ihr bestehendes Recht auf einen zweiten Kommissar aufgeben und die Stimmenverteilung im Rat eine Lösung erfährt. Diesbezüglich ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es ist absehbar, daß es einer weiteren Regierungskonferenz bedarf, um die Neugestaltung der Kommission zu beschließen.⁴⁰

Anmerkungen

- 1 Vgl. Europäische Kommission: Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1996, S. 460.
- 2 Vgl. *The Economist* v. 8.2.1997, S. 33-34.
- 3 Ebd.
- 4 Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 14.9.1996, S. 5; *Generalanzeiger* v. 14./15.9.1996, S. 2.

- 5 Vgl. *FAZ* v. 23.10.1996, S. 6; *Handelsblatt* v. 23.10.1996, S. 1.
- 6 Vgl. Gesamtbericht 1996, a.a.O., S. 460.
- 7 Vgl. *FAZ* v. 31.10.1996, S. 21.
- 8 Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* v. 18.10.1996, S. 23.
- 9 Vgl. *FAZ* v. 7.10.1996, S. 3; sowie *NZZ* v. 18.10.1996, S. 23.

- 10 Vgl. FAZ v. 23.11.1996.
 11 Vgl. NZZ v. 24./25.5.1997, S. 9.
 12 Vgl. KOM (96) 496 endg., KOM (96) 498 endg. und KOM (96) 499 endg., jeweils v. 16.10.1996.
 13 Vgl. Financial Times v. 17.10.1996, S. 1 und 3.
 14 Vgl. Europäischer Rates in Dublin am 13./14.12.1996, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin, Nr. 19 v. 5.3.1997, S. 200.
 15 Vgl. Generalanzeiger v. 6./7.6.1996, S. 1f.
 16 Vgl. Europäischer Rat in Florenz am 21./22.6.1996, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin, Nr. 64 v. 5.8.1996, S. 693.
 17 Vgl. „Sündenbock gefunden“, Interview mit Kommissarin Wulf-Mathies, in: Focus v. 10.3.1997, S. 265.
 18 Vgl. FAZ v. 17.6.1996, S. 1f.
 19 Vgl. FAZ v. 17.7.1996.
 20 Vgl. FAZ v. 18.9.1996, S. 17.
 21 Vgl. Europäisches Parlament, Bericht des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE (Berichterstatler Manuel Medina Ortega), Dok. A4-0020/97, PE 220.544/end/Teil A v. 7.2.1997, S. 5.
 22 Ebd., S. 25 und 39.
 23 Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 20.2.1997, S. 2.
 24 Vgl. NZZ, 20.2.1997, S. 2.
 25 Vgl. Die Zeit v. 7.2.1997, S. 24.
 26 Vgl. FAZ v. 19.2.1997, S. 2.
 27 Vgl. Handelsblatt v. 20.2.1997, S. 3.
 28 Vgl. Die Europäische Union heute und morgen. Allgemeiner Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge (Dublin II), CONF/2500/96 v. 5.12.1996.
 29 Ebd., S. 92.
 30 Ebd., S. 108.
 31 Vgl. zu den nationalen Positionen zur Kommission u.a.: Revision of Maastricht: Implementation and Proposals for Reform. A Survey of National Views, hrsg. vom Istituto Affari Internazionali, 5th Bulletin, January-June 1996, S. 19f.; Jopp, Mathias, Otto Schmuck (Hrsg.): Die Reform der Europäischen Union. Analysen – Positionen – Dokumente zur Regierungskonferenz 1996/97, Bonn 1996, S. 148ff.
 32 Vgl. Die Welt v. 7.4.1997, S. 6.
 33 Vgl. TAZ v. 8.4.1997, S. 8.
 34 Vgl. FR v. 8.4.1997, S. 1.
 35 Vgl. FAZ v. 26.5.1997, S. 2; NZZ v. 24./25.5.1997, S. 1f.
 36 Ebd.
 37 Vgl. Konsolidierter Vertragsentwurf der niederländischen Präsidentschaft v. 30.5.1997, Dok. SN 600/97 (C 101), S. 126.
 38 Vgl. Entwurf des Vertrags von Amsterdam, Dok. CONF/4001/97 v. 19.6.1997.
 39 Vgl. CONF/3890/96 v. 25.7.1996.
 40 Vgl. FAZ v. 19.6.1997, S. 1.

Weiterführende Literatur

- Cini, Michelle: The European Commission. Leadership, organisation and culture in the EU administration, Manchester 1996.
 Hix, Simon, Christopher Lord: The Making of a President: The European Parliament and the Confirmation of Jacques Santer as President of the Commission, in: Government and Opposition 1 (1996), S. 62-76.
 Laursen, Finn: The Role of the Commission, in: Andersen, Svein S., Kjell A. Eliassen (Hrsg.): The European Union: How Democratic Is It?, London u.a. 1996, S. 119-141.
 Lequesne, Christian, Sonia Mazey, Jeremy Richardson, Marc Abélès, Irène Bellier, Michelle Cini, Andy Smith, Laurence Jourdain: La Commission Européenne. Cultures, Politiques, Paradigmes, in: Revue Française de Science Politique 3 (1996).
 Neyer, Jürgen: Administrative Supranationalität in der Verwaltung des Binnenmarktes: Zur Legitimität der Komitologie, in: integration 1 (1997), S. 24-37.